

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 47/11 B

L 13 VG 50/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 6 (10) VG 293/05 PKH (SG Münster)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landschaftsverband Westfalen-Lippe,
Warendorfer Straße 26-28, 48145 Münster,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. April 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 21. November 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 21.11.2011 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Münster vom 1.10.2010 als unzulässig verworfen. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die er mit dem Vorliegen einer grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Der geltend gemachte Zulassungsgrund ist nicht ordnungsgemäß dargetan worden.
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Der Kläger hält es für eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, ob einer Rechtsanwältin bzw einem Rechtsanwalt, die bzw der im Berufungsverfahren beigeordnet wird, ein entsprechender Beschluss persönlich per Empfangsbekenntnis zugestellt werden muss, um eine wirksame Zustellung zu bewirken, damit die einmonatige Berufungsfrist des § 151 Abs 1 SGG beginnt, oder ob es ausreichend ist, die Zustellung an ein Mitglied der Sozietät, welche gleichzeitig auch auf der Prozessvollmacht aufgeführt ist, zu richten. Zwar hat der Kläger damit eine bestimmte Rechtsfrage aufgeworfen. Er hat es indes versäumt darzustellen, dass diese Rechtsfrage in einem Revisionsverfahren klärungsbedürftig ist. Die Klärungsbedürftigkeit ist zu verneinen, wenn die Rechtsfrage bereits höchstrichterlich beantwortet ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65) oder wenn sich für die Antwort in anderen höchstrichterlichen Entscheidungen bereits ausreichende Anhaltspunkte ergeben (BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8). Der Kläger hat allein behauptet, die Rechtsfrage sei weder vom BSG noch von den Tatsachengerichten der Sozialgerichtsbarkeit entschie-



den worden. Das reicht indes nicht aus. Es fehlt an der erforderlichen Auseinandersetzung mit einschlägigen Entscheidungen auch anderer oberster Bundesgerichte und der Darstellung, dass und warum auf der Grundlage dieser Rechtsprechung die Rechtsfrage nicht beantwortet werden könne. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im hier bedeutsamen rechtlichen Zusammenhang nicht nur das SGG (§ 73a Abs 1, § 73 Abs 6 S 7 SGG), sondern auch andere Verfahrensordnungen (vgl §§ 166, 173 S 1 VwGO, §§ 142, 155 FGO) auf die ZPO verweisen.

- 5 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

